

Kinderhausordnung

vom 16. April 2018 für das Kinderhaus „Storchennest“

Die Arbeit des Kinderhauses Steißlingen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und ist Basis für den Betreuungsvertrag, welcher der Träger über die Einrichtung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten abschließen:

1. Aufnahme

- 1.1 In das Kinderhaus werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. In die Krippengruppen werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kinderhaus bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Gemeinde als Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kinderhauses Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in das Kinderhaus fest. Nach diesen Grundsätzen regelt der/die LeiterIn die Aufnahme der Kinder.
- 1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 4 Monate vor Aufnahme in das Kinderhaus zurückliegen.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und ggf. weiterer Erklärungen.
- 1.6 Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Das Kinderhaus ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- 2.2 Bei Fehlzeiten ist das Kinderhaus zu benachrichtigen.
- 2.3 Das Kinderhaus ist zum Ende der Betreuungszeit zu verlassen.
- 2.4 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien des Kinderhauses. Für Kinder, die das Kinderhaus in die Schule verlassen, endet das Kindergartenjahr spätestens zum 31. Juli.
- 2.5 Die Ferien werden von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Elternbeirats und der Leitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für das Kinderhaus oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Gemeindeveranstaltungen (Betriebsausflug, Personalversammlung). Die Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Aufsichtspflicht

- 3.1 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung liegt bei den Eltern.
- 3.2 Die Aufsichtspflicht des Kinderhauses beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person.
- 3.3 Von den Eltern zur Abholung beauftragte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und in der Anlage „Abholberechtigte“ zum Betreuungsvertrag eingetragen sein.
- 3.4 Bei Kinderhaus-Veranstaltungen, an denen Kind und Eltern gemeinsam teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

4. Versicherungsschutz

- 4.1 Die im Kinderhaus betreuten Kinder sind auf dem Weg zur Einrichtung, auf dem Heimweg, während des Aufenthalts im Kinderhaus, bei Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
- 4.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/r Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

5. Haftungsausschluss

Das Kinderhaus haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in das Kinderhaus gebracht werden.

6. Gesundheitsvorsorge, Erkrankungen, Medikamentengabe

6.1 Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Eltern eine maximal 4 Monate alte ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme im Kinderhaus bestehen und die Eltern über den altersgerechten Impfschutz durch den Kinderarzt beraten wurden.

Die Erklärung der Eltern über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und Verlausung darf nicht älter als 10 Tage sein.

6.2 Akute Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs im Kinderhaus auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

6.3 Ansteckende Erkrankungen

Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Kinderhaus-Leitung zu informieren.

Die Leitung des Kinderhauses ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, das Kinderhaus erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtung behält sich vor, beim Auftreten von ansteckenden Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

6.4 Medikamentengabe

Seitens des Kinderhauses werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderung getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die Kita über die Art der Erkrankung sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die pädagogischen Mitarbeitenden aktiv zu unterstützen. Es werden nur Medikamente verabreicht, für die eine ärztliche Verordnung vorliegt.

7 Kündigung

- 7.1 Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

- 7.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 7.3 Die Gemeinde als Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z. B. sein

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
- die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate;
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

8 Elternbeirat

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (hierzu gelten die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgabe des Elternbeirats nach § 5 des Kindergartengesetzes).

9 Verbindlichkeit

Dieser Ordnung für das gemeindliche Kinderhaus wird den Eltern/Erziehungsberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kinderhauses und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartenordnung vom 27. Juni 1995 und seine Änderungen außer Kraft.

Steißlingen, den 17. April 2018

Benjamin Mors
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2018 dieser Kinderhausordnung zugestimmt.